

Die Mitgliederversammlung 2024 hat die folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung „Oberkasseler Elterninitiative Taubenschlag e.V.“

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitrags- und Gebührenverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage dieser Beitragsordnung findet sich in § 5 der Vereinssatzung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge und Gebühren pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

§ 3 Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme eines Kindes wird eine einmalige Aufnahmegebühr gestaffelt nach dem Einkommen der/des Erziehungsberechtigte/n erhoben. Grundlage ist dabei das Jahresbruttoeinkommen des vorherigen Kalenderjahres.

Jahreseinkommen bis 26.000,00 EUR: 45,00 EUR

Jahreseinkommen bis 52.000,00 EUR: 90,00 EUR

Jahreseinkommen über 52.000,00 EUR: 145,00 EUR

§ 4 Jahresbeitrag

Jedes aktive Mitglied hat einen Jahresbeitrag in Höhe von 45,00 EUR zu zahlen.

Jedes passive Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag in selbstgewählter Höhe. Die Beitragsordnung empfiehlt eine Orientierung am Jahresbeitrag der aktiven Mitglieder.

Die Grundlage der Mitgliedschaftsformen befindet sich in § 4 der Vereinssatzung.

§ 5 Trägerbeitrag

Um den Eigenanteil des Vereins zu decken, wird monatlich ein Trägeranteil von derzeit 60,00 EUR pro Kind erhoben.

§ 6 Essensbeitrag

Der Träger erhebt einen Beitrag für die Mahlzeiten. Die Höhe des Beitrags wird vom Träger festgesetzt. Dieser wird uneingeschränkt monatlich fällig, auch wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt oder die Einrichtung geschlossen ist. Der Essensbeitrag beträgt 75,00 EUR.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

Die Beiträge und Gebühren sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen.

Anfallende Gebühren für unberechtigte Rücklastschriften werden dem Kontoinhaber in Rechnung gestellt.

Die Mitglieder müssen den Vorstand umgehend in Textform über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren

§ 8 Berücksichtigung der familiär-wirtschaftlichen Verhältnisse

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum KiTa-Jahr 2024 in Kraft.